

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für IT-Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich der AGB

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Parteien Swiss Learning Hub AG (nachfolgend „Provider“) und dem Unternehmen (nachfolgend „Kunde“) für IT-Dienstleistungen.

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, insbesondere Beratungs- und Werkleistungen. Ein allfälliges Ergebnis der Leistung wird als Arbeitsresultat (Werk) bezeichnet. Unter solchen Leistungen sind insbesondere Softwareentwicklungen und -anpassungen, Konzeption und Erstellung von Lerninhalten sowie ergänzende Dienstleistungen wie Pflege oder beratende Unterstützung zu verstehen.

Ohne anderslautende Angaben sind Offerten des Providers 30 Tage gültig. Mit Annahme einer Offerte kommt der Auftrag zustande (nachfolgend „Vertrag“). Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil aller Verträge für IT-Dienstleistungen zwischen dem Provider und dem Kunden.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn diese vom Provider schriftlich akzeptiert worden sind. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat der Vertrag Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB.

1.2 Vertrag

Der zwischen dem Kunden und Provider online oder schriftlich abgeschlossene Vertrag (auch Einzelvertrag, Auftrag oder Projektvertrag genannt) enthält die näheren Angaben über die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen, insbesondere

- Beschreibung der Dienstleistung
- Arbeitsresultat (Werk)
- Anforderungen
- Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Lieferort
- Projektplan
- Mitwirkungspflichten des Kunden
- Art und Höhe der Vergütung (Zahlungsplan)
- Abnahmeverfahren
- Besondere Bestimmungen

2. Ausführungsbedingungen

2.1 Persönliche Erfüllung

Der Provider ist nur zur persönlichen Erfüllung verpflichtet, wenn dies speziell vereinbart ist; er ist berechtigt, Dritte ("Unterauftragnehmer") beizuziehen. Auf Anfrage des Kunden informiert der Provider über den Beizug und die Identität des Dritten. Für deren Leistung bleibt der Provider verantwortlich.

2.2 Projektplan

Im Projektplan sind Termine, Aktivitäten und Zuständigkeiten festgehalten. Der Projektplan bestimmt zudem, wer die für das Projekt erforderlichen Entscheide und Massnahmen zu treffen hat.

Der Provider wird den vorgesehenen Terminplan nach den besten Möglichkeiten einhalten. Allfällige Abweichungen vom Terminplan sollen möglichst frühzeitig festgestellt und in Textform kommuniziert werden. Die entsprechenden Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache vorgenommen.

Kann ein explizit als verbindlich vereinbarter Termin vom

Provider verschuldeter Weise nicht eingehalten werden, setzt der Kunde dem Provider eine den Umständen angemessene Nachfrist. Hält der Provider diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde nach nutzlosem Ablauf einer zweiten angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind vollumfänglich zu vergüten.

Ein allfällig festgelegter Einsatzplan ist für beide Vertragspartner bindend. Er kann nur in gegenseitigem Einvernehmen in Textform abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit und ähnliche Fälle, in denen der Einsatzplan nicht eingehalten werden kann. Der Provider wird bestrebt sein, das ausfallende Personal innert nützlicher Frist zu ersetzen, kann jedoch dafür keine Gewähr übernehmen.

Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches des Providers wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen verursacht, erstreckt sich der Terminplan automatisch um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Der Provider ist berechtigt, den durch die Terminverzögerung entstehenden ausgewiesenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, welche für die Erbringung der vom Provider geschuldeten Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für den Provider kostenlos erbracht werden. Er ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen aktiv mitzuwirken.

Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört die Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsumgebung, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, insbesondere (i) den Provider von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die zur Erbringung ihrer Leistung von Bedeutung sein können; (ii) im erforderlichen Umfang kompetente Mitarbeitende, insbesondere auch die verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben, freizustellen; (iii) rechtzeitig und bedarfsgerecht Koordinationsarbeiten vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen; (iv) die benötigten Daten, Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und in gehöriger Qualität zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ernennt eine gegenüber dem Provider verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben. Der Kunde hat zudem die im Vertrag zu spezifizierenden Mitwirkungspflichten.

Verzögerungen und Mehraufwand durch nicht richtige Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Kunden.

2.4 Aufklärungspflichten

Beide Vertragsparteien sind zu gegenseitiger Aufklärung über alle Umstände verpflichtet, welche das Projekt beeinflussen können.

2.5 Änderungsverfahren

Beide Vertragsparteien können jederzeit in Textform Änderungen vorschlagen. Der Provider unterrichtet den Kunden in jedem Fall über die Auswirkungen auf das Projekt, die Preise und Termine. Beeinflusst eine solche Abklärung den

Projektfortschritt erheblich, informiert der Provider den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Kunde die Änderung in Textform zu bestätigen. Die Änderung irgendeiner vertraglichen Teilleistung ist nur gültig, wenn sie durch Anpassung der entsprechenden Vertragsgrundlage vereinbart wird. Solange keine schriftliche Einigung zustande kommt, läuft das Projekt unverändert weiter.

3. Bereitstellung, Installation, Test und Abnahme des Arbeitsergebnisses

3.1 Bereitstellung und Installation

Art, Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung des Arbeitsergebnisses an den Kunden sind im Vertrag festgelegt. Legt der Vertrag nichts anderes fest, nimmt der Kunde Teil-Leistungen, insbesondere Hardware und Systeme. Learning Media sowie Entwicklungsleistungen, laufend ab.

3.2 Abnahme des Arbeitsergebnisses

Der Kunde hat das gelieferte bzw. zur Lieferung bereit gestellte Arbeitsergebnis gemäss Projektplan einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Über jede Abnahme erfolgt vom Kunden eine Rückbestätigung in Textform oder wird ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Testprotokoll erstellt. Zeigen sich bei der Durchführung der Abnahmeprüfung Mängel, die die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses weder verunmöglichen noch unzumutbar erschweren, erteilt der Kunde die betreffende Abnahme ohne Geltendmachung einer Minderung unter dem Vorbehalt der fristgerechten Nachbesserung. Der Provider ist verpflichtet, solche Mängel innert angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist zu beheben. Bei wesentlichen Mängeln, die den ordnungsgemässen Gebrauch und/oder die Funktionalitäten des Arbeitsergebnisses verunmöglichen oder unzumutbar erschweren, kann der Kunde die Erteilung der Abnahme verweigern und dem Provider eine angemessene Frist zur Mängelbehebung ansetzen. Falls trotz zweimaliger Versuche die dritte Abnahmeprüfung misslingt, ist der Kunde berechtigt, weiterhin Nachbesserung zu verlangen oder von der Vergütung einen angemessenen Minderwert abzuziehen, oder – ausschliesslich bei Vorliegen von Mängeln, welche den Gebrauch des Arbeitsergebnisses verunmöglichen oder unzumutbar erschweren – vom Vertrag bezüglich des mangelhaften Arbeitsergebnisses ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erteilt, wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nicht gemäss Projektplan oder innert 14 Tagen nach Lieferung bzw. Bereitstellung zum Abruf abnimmt oder wenn er die produktive Nutzung des Arbeitsergebnisses aufnimmt.

3.3 Erfüllung von Beratungsleistungen

Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald der Provider die Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Auftrag ausgeführt hat. Unterlagen, Layout-Vorschläge und (Fein)Konzepte gelten als genehmigt, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von 14 Tagen in Textform die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich Unterlagen oder Auswertungen als noch nicht vollständig, so werden sie vom Provider unter Inrechnungstellung des Aufwandes ergänzt oder verbessert. Einzig bei nachgewiesenermassen fehlerhafter Beratungsleistung des Providers erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt dem Provider hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist.

4. Vergütungen / Rechnungsstellung

4.1 Pauschalvergütung

Wird eine Pauschalvergütung, auch Fixpreis genannt, vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen des Providers. Die Vergütung wird gemäss dem im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Änderungen der im Vertrag definierten Bedingungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen des Providers führen. Dieser wird den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen. Wenn nicht anders vereinbart, werden diese nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2 Berechnung nach Aufwand

Sofern im Vertrag so vereinbart, werden die Arbeiten nach Aufwand abgerechnet. Die geltenden Ansätze (inkl. allfälliger Überzeitzuschläge) sind im Vertrag angegeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag gilt die halbe Reisezeit als Arbeitszeit. Der Provider ist berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Kosten für Datenkommunikation) separat in Rechnung zu stellen. Nach Aufwand berechnete Leistungen werden regelmässig, i.d.R. monatlich mit den üblichen Belegen in Rechnung gestellt. Der Provider ist berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben anzupassen. Massgebend sind die verkehrsüblichen Ansätze. Solche Änderungen treten frühestens 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft.

4.3 Steuern und Abgaben

Der Provider ist berechtigt, die auf Abschluss und Erfüllung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die MwSt., separat in Rechnung zu stellen.

4.4 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind vom Kunden rein netto innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das vom Provider angegebene Konto zu bezahlen. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt. Der Provider ist berechtigt, auf allen ausstehenden Zahlungen nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung zusätzlich den gesetzlichen Verzugszins zu belasten.

5. Rechte am Arbeitsergebnis

5.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche vor Abschluss des Vertrags bestehenden Schutzrechte (z.B. Erfindungen, Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Software, Programmcode, Knowhow, Geschäftsgeheimnisse) werden durch den Vertrag nicht berührt und verbleiben bei der berechtigten Vertragspartei. Insbesondere schliesst die Erfüllung eines Auftrages keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem dem Provider gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, etc., einer vom Provider zur Erfüllung eines Vertrages verwendeten Methode oder einem anderen ihm zustehenden Schutzrecht ein. Der Kunde sichert dem Provider zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.

Ohne anderslautende Vereinbarung im Vertrag verbleiben die Schutzrechte am Arbeitsergebnis beim Provider. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung hat der Kunde Anspruch auf Aushändigung beziehungsweise Zurverfügungstellung des erstellten Arbeitsergebnisses. Der Kunde ist befugt, das Arbeitsergebnis auf unbeschränkte Dauer zu eigenen Zwecken zu nutzen. Ohne gegenteilige Vereinbarung im Anhang hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung von Quellcodes.

Die ausschliesslichen Rechte an der vom Provider eigens und spezifisch für den Kunden hergestellten Individualsoftware,

einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den Kunden über. Darunter fällt nicht die Anpassung von Standard-Content auf Kundenbedürfnisse. Die Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem Kunden vor der Abnahme und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Providers bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn, sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt der Provider dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

5.2 Know-how

Der Provider hat das Recht, die Ideen, Methoden, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Vertragsausführung allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

6. Rechtsgewährleistung

Bei der Ausführung ihrer Leistungen werden die Parteien Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

Sollten Dritte gegen den Kunden in Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses Ansprüche geltend machen wegen Verletzung angeblich ihnen gehörender Schutzrechte in der Schweiz, ist der Kunde verpflichtet, den Provider sofort schriftlich über den erhobenen Anspruch zu unterrichten, ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, zu ermächtigen und ihn dabei in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen. Diesfalls übernimmt der Provider auf eigene Kosten die Verteidigung und allfällige dem Kunden durch rechtskräftiges Gerichtsurteil auferlegte Kosten und Schadenersatzleistungen.

Wenn sich nach Auffassung des Providers ergibt, dass das Arbeitsergebnis Schutzrechte Dritter in der Schweiz verletzt oder verletzen könnte, wird der Provider nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten Abänderungen vornehmen, um die mögliche Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder Verhandlungen aufnehmen, um vom besser berechtigten Dritten die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen mit angemessenem und zumutbarem Aufwand nicht zum Ziele führen, entfallen die eingeräumten Schutz- und Nutzungsrechte. Der Kunde hat diesfalls ausschliesslich Anspruch auf Rückerstattung der erfolgten Zahlungen, unter Abzug einer angemessenen Vergütung für die zwischenzeitliche Nutzung.

Der Provider ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsergebnis vom Kunden oder durch vom Provider nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

Dem Kunden stehen gegenüber dem Provider keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

7. Sorgfaltspflicht und Sachgewährleistung

Der Provider wird die gemäss Vertrag geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Anwendung seines Vorgehensmodells und Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen. Der Provider sichert zu, dass für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Know-how

zu besitzen.

Der Provider leistet Gewähr, dass die erstellten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Abnahme den vertraglichen Erfüllungskriterien entsprechen. Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels während 6 Monaten nach der Abnahme steht dem Kunden im Rahmen der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Gelingt es dem Provider auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde bei Vorliegen eines Verschuldens des Providers den Ersatz des direkten Schadens verlangen. Die Sachgewährleistung umfasst keine Mängel infolge unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind.

8. Haftung

Für die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages aus irgendwelchen Rechtsgründen (wie Verzug, nicht oder nicht richtige Erfüllung, Sorgfaltsverletzung, Sachgewährleistung) durch den Provider und dessen Erfüllungsgehilfen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden übernimmt der Provider für den betroffenen Vertrag insgesamt eine Haftung bis maximal 50% der dort vereinbarten Pauschalvergütung, bzw. wenn keine solche vereinbart wurde 100% der bis dahin in Rechnung gestellten Vergütung für bereits erbrachte Dienstleistungen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Schadloshaltung gemäss Ziff. 6 sowie für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

Jede Haftung oder Verpflichtung des Providers und seiner Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden, für Datenverlust und für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstausschlag, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen. Der Provider haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter dem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Provider nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, bspw. für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Abschluss durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird für eine im Vertrag geregelte Projektdauer abgeschlossen.

Verträge im Auftragsverhältnis können mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Verschiedene Bestimmungen

10.1 Vertraulichkeit und Referenz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich selber wie auch ihre Erfüllungsgehilfen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrags zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Der Provider ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken in Marketingunterlagen zu verwenden. Weitere Referenzangaben bedürfen der

vorgängigen Zustimmung des Kunden in Textform.

10.2 Datenschutz

Der Provider bearbeitet vom Kunden erhaltene Personendaten gemäss der Datenschutzerklärung des Providers, abrufbar unter [Datenschutzerklärung](#) in der jeweils gültigen Version.

Sofern es im Rahmen der Vertragsbeziehung zu einer Bearbeitung von Personendaten im Auftrag des Kunden durch den Provider kommt, schliessen die Parteien eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung ab.

10.3 Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche des Kunden Vertragspartei mit Gegenforderungen des Providers bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Providers.

10.4 Schriftform und Änderung der AGB

Der Vertrag, dessen Anhänge sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die Unterzeichnung in elektronischer Form (z.B. mit Skribble, DocuSign, etc).

Sofern der Provider zum Abschluss eines Einzelvertrages ein elektronisches Vertragsabschlussverfahren vorsieht (wie Bestellbestätigung des Providers per E-Mail auf Anfrage eines Kunden), so erfüllt dies das Schriftformerfordernis ebenfalls.

10.5 Mitteilungen

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrags oder im Vertrag angegebenen Adressen der Vertragsparteien zu richten.

10.6 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

10.7 Abtretung und Übertragung

Der Vertrag darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Der Provider ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten ohne solche Zustimmung auf eine andere Gruppengesellschaft oder im Rahmen einer Fusion oder Unternehmensverkauf auf einen Käufer / Rechtsnachfolger zu übertragen.

10.8 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10.9 Streiterledigung und Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der

ordentliche Richter am Sitz des Providers zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Providers, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Version 1. Mai 2025